

### Thema: Flatrate-Partys

„Flatrate-Partys“ in gastronomischen Betrieben, bei denen Alkohol gegen Pauschalpreis in beliebiger Menge an Gäste ausgeschenkt wird, sind massiv in die öffentliche Kritik geraten. Anlass dafür waren Alkoholexzesse jugendlicher Party-Teilnehmer mit gesundheitsschädlichen, teilweise sogar tödlichen Folgen. Der DEHOGA hat sich von Flatrate-Partys in deutlicher Form distanziert, warnt jedoch vor überzogenem gesetzgeberischem Aktionismus und verweist auf die gesamtgesellschaftliche Dimension des Problems „Alkoholmissbrauch durch Jugendliche“, das keinesfalls auf die Gastronomie verengt diskutiert werden sollte.

#### 1. Die Fakten:

Die geltenden Bestimmungen des Jugendschutzes (siehe Tabelle unten) verbieten bereits heute die kritisierten Alkohol-Exzesse bei „Flatrate-Partys“. So ist die Abgabe von Spirituosen und Alkopops an Jugendliche unter 18 Jahren illegal – bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro. Darüber hinaus verbietet § 20 Abs. 2 des Gaststättengesetzes, dass Wirte Alkohol an erkennbar Betrunkene ausgeben – unabhängig von deren Alter.

<b>DIE WICHTIGSTEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN ZUM JUGENDSCHUTZ IM ÜBERBLICK</b>		
	<b>Unter 16 Jahre</b>	<b>Über 16 Jahre, unter 18 Jahre</b>
<b>Tabak</b>	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
<b>Bier, Wein etc.</b>	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
<b>Spirituosen, Alkopops</b>	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
<b>Aufenthalt in Diskotheken</b>	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter über 18 Jahre.	Bis 24 Uhr erlaubt
<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	Nur in Begleitung Erziehungsbearauftragter. Ausnahme: Von 5 bis 23 Uhr sind 1 Mahlzeit und 1 Getränk erlaubt.	Bis 24 Uhr erlaubt
Darüber hinaus müssen Gaststätten ein nichtalkoholisches Getränk anbieten, das auf den Liter hochgerechnet nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk.		

## **2. Die Reaktion der Politik**

Das baden-württembergische Wirtschaftsministerium hat am 8. Juni 2007 einen Erlass an die Regierungspräsidien versandt, der die Grundlage für ein Verbot der Flatrate-Parties durch die Gaststättenbehörden (Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise und großen Kreisstädte) bildet. Vorangegangen war eine Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ vom 23/24.05.2007, auf der die Länder einstimmig folgenden Beschluss gefasst hatten:

*„Die Annoncierung von „Koma-„ oder „Flatrate“-Parties ist bereits ein Indiz dafür, dass in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden sollen. Solche Veranstaltungen können daher bereits im Vorfeld verboten werden. Die Durchführung von „Koma“- oder „Flatrate“-Parties kann nach §§ 15 Abs. 2 i. V. m. 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen. „Koma“- oder „Flatrate“-Parties und ähnliche Veranstaltungen, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG hinauslaufen, sind unzulässig.“*

## **3. Die DEHOGA-Position**

Bereits am 29. März 2007 hat sich der Große Vorstand des DEHOGA-Bundesverbandes einstimmig von „Flatrate-Partys“ distanziert. Der DEHOGA appelliert an Betreiber von Gastronomiebetrieben – insbesondere von Diskotheken und Clubs – auf „Flatrate-Partys“, bei denen spirituosenhaltige Getränke zu einem Festpreis ausgedient werden, zu verzichten. Unter dem Titel „Jugendschutz hat oberste Priorität“ wurde die klare Haltung des DEHOGA zu diesem Thema am 30. März 2007 auch öffentlich per Pressemitteilung in Publikums- und Fachmedien breit publiziert.

Der Erlass des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums vom 8. Juni 2007 verweist auf bereits geltende Rechtsbestimmungen. Der DEHOGA sieht sich dadurch in seiner Auffassung bestätigt, dass keine neuen Gesetze zur Bekämpfung von Flatrate-Partys notwendig sind – es geht vielmehr darum, bestehende Gesetze konsequent anzuwenden. Problematisch ist aus Sicht des DEHOGA Baden-Württemberg allerdings die im Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ vertretene Auffassung, dass bereits aus einer Angebots-Benennung („Flatrate“) auf zu erwartende Rechtsverstöße

ße bzw. auf die mangelnde Zuverlässigkeit des gastgewerblichen Unternehmers geschlossen werden kann.

Die öffentliche Diskussion um Flatrate-Partys darf nach Auffassung des DEHOGA keinesfalls dazu führen, die Angebotsfreiheit verantwortungsvoll und gesetzeskonform handelnder Gastronomen weiter einzuschränken. Der DEHOGA lehnt daher eine generelle Kriminalisierung bzw. ein Verbot von Pauschalangeboten, die auch alkoholische Getränke umfassen, ab. Solche Angebote sind z. B. bei der Ausrichtung von Familien- und Betriebsfeiern in der Gastronomie weit verbreitet. Probleme mit übermäßigem Alkoholkonsum treten hierbei nach Erkenntnissen des DEHOGA in aller Regel nicht auf.

Darüber hinaus verweist der DEHOGA auf die gesamtgesellschaftliche Dimension des Problems „Alkoholmissbrauch durch Jugendliche“. Exzessiver Alkoholkonsum durch Jugendliche ist keinesfalls nur in der Gastronomie, sondern vielfach auch im öffentlichen Raum sowie bei paragastronomischen Veranstaltungen zu beobachten. Deshalb sind alle gesellschaftlichen Gruppen aufgerufen, sich diesem Problem zu stellen. Eltern, Lehrer, Ausbilder und Trainer in Vereinen müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und Kindern und Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol vermitteln. Jugendschutz geht alle an – selbstverständlich auch die Veranstalter von Stadt-, Vereins- und Schützenfesten oder sonstigen Partys.

**Ihr Ansprechpartner:**

Jürgen Kirchherr  
DEHOGA Baden-Württemberg  
Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart  
Tel.: 0711/61988-13  
kirchherr@dehogabw.de  
www.dehogabw.de